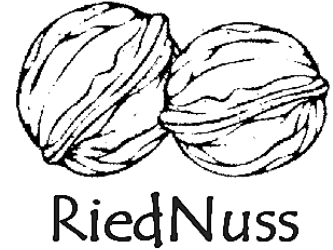


Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01.10.2020



1. Allgemeines

1. Für alle von uns ausgeführten Lieferungen gelten die nachstehenden Lieferbedingungen der Lochwald-Riednuss GbR und der Riednuss GmbH
2. Frühere Preislisten werden mit Erscheinen neuer Preislisten ungültig. Maßgeblich ist die auf der Webseite www.riednuss.de veröffentlichte Preisliste. Die Angabe der Preise auf Druckschriften erfolgt unter Vorbehalt ihrer Übereinstimmung mit der auf der Webseite veröffentlichten Listenpreise.
3. Die Preise gelten ab Verkaufsstelle incl. Mehrwertsteuer.
4. Aufträge, bei denen keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, können gegen Rechnung ausgeführt werden.
5. Zahlungsziel ist 10 Tage ab Lieferdatum. Rechnungsbeträge sind grundsätzlich ohne Abzüge zu begleichen. Bei Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages werden 2% Skonto eingeräumt. Wird das vereinbarte Zahlungsziel überschritten, so werden bankübliche Zinsen berechnet. Zur Reservierung bestellter Ware wird ein Abschlag von etwa 50% des Gesamtbetrages in Rechnung gestellt.

2. Versand und Verpackung von Baumschulware und Saatgut

1. Der Versand, einschließlich Transport zur Bahn oder zum Schiff, geschieht auf Rechnung und Gefahr der Besteller.
2. Hochwertige Einwegverpackungen sind im Versandpreis enthalten und werden nicht gesondert berechnet. Mehrwegverpackungen (z. B. Gitterboxen, Baumschulpaletten) bleiben unser Eigentum und müssen auf Kosten des Käufers zurückgeführt werden.
3. Die Anlieferung per LKW kann nur über frei befahrbare Straßen erfolgen.
4. Lieferkosten mit eigenen LKW berechnen sich auf der Basis von Entfernungskilometern. Der aktuelle Satz wird auf der Webseite von Lochwald-Riednuss GbR und Riednuss GmbH veröffentlicht.
5. Lieferkosten entfallen bei einem Netto-Auftragswert von über 10.000 EUR. Ersatz- und Nachlieferungen gehen auf Rechnung des Kunden

3. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Pflanzen bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher diesem gegen den Besteller zustehenden Forderungen, bzw. bis zur Einlösung der hierfür gegebenen Wechsel und Schecks. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten

Pflanzen so zu lagern, einzuschlagen oder bis zur Weiterveräußerung so einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als vom Lieferanten gekommen erkennbar sind.

2. Die unter dem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehenden Pflanzen werden im Falle des Einpflanzens durch den Besteller nicht wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens.
3. Vor der Erfüllung der Ansprüche des Lieferanten ist eine Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung unzulässig. Im Falle gleichwohl erfolgender Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt die künftige Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe der ausstehenden Forderungen des Lieferanten an den Lieferanten ab.

4. Gewährleistung Baumschulware und Saatgut

1. Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Edelreiser aus eigener Produktion stammen. Für Sortenechtheit der Nachzucht wird keine Garantie übernommen.
2. Eine Gewähr für das Anwachsen wird nicht übernommen. Verlangt der Käufer jedoch ausdrücklich eine Anwuchsgarantie, so kann hierüber ein besonderer Betrag in Rechnung gestellt werden.
3. Der Austrieb der in unbelaubtem Zustand gelieferten Pflanzen im folgenden Frühjahr ist gewährleistet. Der Ausfall von Bäumen ist nach der Lieferung bis spätestens zum 31. Mai in Zahl und Sorten zu reklamieren. Für Reklamationen nach dem 31. Mai wird kein Ersatz geleistet. Nicht austreibende Pflanzen werden bei rechtzeitiger Reklamation kostenfrei ersetzt oder der Kaufbetrag erstattet. Für Ersatzlieferungen gehen Transport- oder Versandkosten zulasten des Käufers.
4. Mängel sind schriftlich binnen einer Frist von 7 Tagen nach Empfang der Ware geltend zu machen. Mängel, die erst später erkennbar sind, müssen unverzüglich gerügt werden, sobald sie erkennbar geworden sind. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Lieferant das Recht, nach seiner Wahl eine Ersatzlieferung vorzunehmen oder auf eine Minderung oder Wandlung zu erkennen. Wird eine Ersatzlieferung nicht vorgenommen und entscheidet sich der Lieferant auch nicht für Wandlung oder Minderung, oder weist die Ersatzlieferung ihrerseits Mängel auf, so kann der Besteller seinerseits die Wandlung oder Minderung erklären.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten gegeben, es sei denn, es besteht ein Schadensersatzanspruch wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft.
6. Eine Garantie auf die Keimfähigkeit von Walnüssen als Saatgut wird nicht gegeben.
7. Walnüsse als Saatgut sind kein Lebensmittel und entsprechen daher nicht den entsprechenden Qualitätsanforderungen.

5. Ersatz

1. Baumschulware: Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen, gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dies im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
2. Bei allen Baumschulpflanzen können als Ersatz für eine gewählte Güteklasse Pflanzen einer anderen Güteklasse zu dem hierfür gültigen Preis geliefert werden, falls dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
3. Der Lieferant gewährt eine Austriebgarantie für in der Vegetationsruhe gelieferte Baumschulware. Treiben die gelieferten Bäume bis Ende Mai nicht aus, wird grundsätzlich Ersatz geliefert. Ersatzlieferungen gehen auf Rechnung des Käufers.

4. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Ersatzlieferung kann der Lieferant optional eine Rückerstattung des Kaufpreises wählen.

6. Maße

1. Maße sind, sofern es sich um Stammumfang, Höhe und Breite handelt, nur annähernd angegeben, kleine Abweichungen nach unten oder nach oben sind zulässig.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung der Lochwald-Riednuss GbR und der Riednuss GmbH (Biebesheim am Rhein), sofern keine besonderen Bestimmungen hierfür getroffen sind.

8. Mündliche Vereinbarungen

1. Von den vorstehenden Lieferbedingungen abweichende Vereinbarungen sowie sonstige Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Lochwald-Riednuss GbR bzw. der Riednuss GmbH